

**RS OGH 1997/3/18 100bS29/97f,  
100bS387/97b, 100bS348/98v,  
20b190/07s, 100bS194/09s,  
100b34/10p, 20b2**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

## Norm

BPGG §13

BPGG §19

## Rechtssatz

Der Anspruchsübergang nach § 13 Abs 1 BPGG erfolgt kraft Legalzession. Der Anspruchsübergang tritt dabei gemäß Abs 2 mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat ein, mit welchem Zeitpunkt die Legalzession und damit auch der Verlust der Aktivlegitimation des Betroffenen hinsichtlich der vom Anspruchsübergang erfassten Teile des Pflegegeldes eintritt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 29/97f  
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 10 ObS 29/97f
- 10 ObS 387/97b  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 387/97b  
nur: Der Anspruchsübergang tritt dabei gemäß Abs 2 mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat ein. (T1); Beisatz: Insoweit der Anspruchsübergang wirksam wird, können die Bestimmungen des § 19 BPGG über die Bezugsberechtigung oder die Fortsetzung des Verfahrens nicht zur Anwendung kommen; in diesem Fall kommt dem Träger der Sozialhilfe eine Berechtigung im Sinn des § 19 lediglich für das durch den Anspruchsübergang gemäß § 13 nicht erfasste Taschengeld zu. (T2) Veröff: SZ 71/49
- 10 ObS 348/98v  
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 ObS 348/98v  
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Insoweit ist von einer Subsidiarität der Regelung des § 19 BPGG gegenüber jener des § 13 BPGG auszugehen. (T3)
- 2 Ob 190/07s  
Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 190/07s  
Veröff: SZ 2007/178
- 10 ObS 194/09s  
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 10 ObS 194/09s  
Vgl; nur T1; Veröff: SZ 2009/165
- 10 Ob 34/10p  
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 10 Ob 34/10p  
Auch; Beisatz: Aufgrund der in § 16 Abs 1 BPGG angeordneten Legalzession gehen Schadenersatzansprüche des Geschädigten (mit Ausnahme des Anspruchs auf Schmerzensgeld) schon im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung in jenem Umfang über, als dieser sachlich und zeitlich kongruente Leistungen zu erbringen hat, während ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch beim Geschädigten verbleibt. (T4)
- 2 Ob 230/18i  
Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 230/18i  
Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107497

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)